

**Satzung  
des  
Fördervereins Rugby Rostock e. V.**

in der zur Gründungsversammlung am 01.11.2011 vorliegenden Fassung.

## **Inhaltsverzeichnis**

### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit

### Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb/Verlust
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Organe des Vereins

- § 7 Organe des Vereins

### Hauptversammlung

- § 8 Definition der Hauptversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

### Vorstand

- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben

### Sonstiges

- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Kassenprüfer/Revisoren
- § 13 Auflösung des Vereins

### Haftung

- § 14 Haftung des Vereins

### Inkrafttreten

- § 15 Inkrafttreten

# **Satzung des Fördervereins Rugby Rostock (vom 01.11.2011)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Rugby Rostock nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Die Eintragung soll vorgenommen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Rostock. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des SV Dynamo Rostock e. V. - Abteilung Rugby. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO) und zwar durch:
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen).
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
  - Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SV Dynamo Rostock e. V. - Abteilung Rugby, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
2. Der Förderverein Rugby Rostock ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung auf Lebenszeit ernannt.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Sie zieht eine Beitragspflicht nach sich, die in der Finanzordnung des Fördervereins Rugby Rostock geregelt ist. Bei Minderjährigen ist die Bereitschaftserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen übernimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung, die begründet sein muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Fördervereins Rugby Rostock durch den Antragsteller möglich. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Quartalsende eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Abmeldung vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
5. Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.
6. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate keine Beiträge gilt die Nichtzahlung als Erklärung des Austritts.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung des Fördervereins Rugby Rostock.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Hauptversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Zur Hauptversammlung mit Stimmrecht gehören:
  - a) Mitglieder des Vorstandes
  - b) Einzelmitglieder des Fördervereins Rugby Rostock.
4. Der Termin der Hauptversammlung ist vier Wochen vorher bekannt zu geben. Eingeladen wird durch schriftliche Bekanntgabe. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Hauptversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
5. Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:
  - a) Bericht über das abgelaufene Jahr und Bericht der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
  - b) Entlastungen
  - c) Wahlen zum Vorstand
  - d) Wahlen der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Beitragsordnung
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Anträge und sonstige Angelegenheiten
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder fordern.
7. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt und wählbar, wenn die Beiträge satzungsgemäß entrichtet wurden.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
7. Der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes erfolgen. Der Schatzmeister legt vor der Hauptversammlung Rechenschaft über das entsprechende Geschäftsjahr ab.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung zustimmen.

## **§ 12 Kassenprüfer/Revisoren**

Mindestens zwei Kassenprüfer/Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Vereinsauflösung kann nur auf einer einberufenen Hauptversammlung, wozu alle Mitglieder über 16 Jahre Stimmrecht besitzen, mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung, jedoch nicht bei Zusammenschluss mit bzw. an einen anderen Sportverein, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes soll das gesamte Vermögen an den SV Dynamo Rostock e. V. übergeben werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.11.2011 in der Gründungsversammlung des Förderverein Rugby Rostock beschlossen worden. Sie ist ab sofort gültig. Die Eintragung im Vereinsregister wird umgehend beantragt.